

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 110/07

vom

27. Januar 2010

in dem Rechtsstreit

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Januar 2010 durch die Richter am Bundesgerichtshof Dose und Prof. Dr. Wagenitz, die Richterin Dr. Vézina sowie die Richter Dr. Klinkhammer und Schilling

beschlossen:

Auf die als Gegenvorstellung zu wertende Eingabe der Beklagten zu 3 wird unter Zurückweisung im Übrigen der Beschluss des Senats vom 23. September 2009 abgeändert:

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens beträgt 50.437 €.

Im Verhältnis zur Beklagten zu 3 beträgt er nur 18.595 €.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

- 1 Die nach § 63 Abs. 3 GKG zulässige Gegenvorstellung der Beklagten zu 3 ist nur zum Teil begründet.
- 2 Zu Recht weist die Beklagte zu 3 darauf hin, dass sie am Rechtsstreit nur beteiligt ist, soweit die Räumung der streitgegenständlichen Räume in Rede steht, also lediglich in Höhe von 18.595 €.
- 3 Für eine weitere Herabsetzung des Streitwerts ist demgegenüber kein Raum. Entgegen der Auffassung der Beklagten zu 3 kommt eine Bemessung des Streitwerts gemäß § 41 GKG nach Kopfteilen nicht in Betracht.

Dose

Wagenitz

Vézina

Klinkhammer

Schilling

LG Stuttgart, Entscheidung vom 24.11.06 - 22 O 318/06

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 16.07.07 - 5 U 214/06

Vorinstanzen:

LG Stuttgart, Entscheidung vom 24.11.2006 - 22 O 318/06 -
OLG Stuttgart, Entscheidung vom 16.07.2007 - 5 U 214/06 -